



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 07.02.2021

Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) – Allgemeine Regeln und öffentliches Leben

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Warum werden in § 1 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV nun endlich Qualitätsstandards für die Mund-Nasen-Bedeckung festgelegt, obwohl die Staatsregierung in ihrer Antwort zu Frage 1.3 der Anfrage vom 08.12.2020 (Drs. 18/12317) behauptet hatte, es könnten „weder Qualitätsunterschiede noch ein einheitlicher Qualitätsstandard über alle Maskentypen definiert werden“, weshalb in der 11. BayIfSMV „eine qualitative Differenzierung grundsätzlich nicht zielführend“ sei? 2
- 1.2 Wieso sind Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV von der Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen, befreit? 3
- 2.1 Welche Behörden, Gerichte und öffentlichen Stellen erheben derzeit personenbezogene Daten gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der 11. BayIfSMV? 3
- 2.2 Aus welchem Grund wird in § 1 Abs. 3 Satz 2 der 11. BayIfSMV nicht zwingend die Erhebung dieser personenbezogenen Daten vorgeschrieben? 5
- 3.1 Inwiefern betrachtet die Staatsregierung die Ausgangsbeschränkung nach § 2 der 11. BayIfSMV als erforderlich, wenn sowieso jede erlaubte Tätigkeit einen triftigen Grund darstellt (vgl. Antwort 2.1 der Anfrage auf Drs. 18/12317) und damit die Norm keinen Regelungsgehalt aufweist? 5
- 3.2 Gilt die Aussage der Staatsregierung, wonach das Verlassen einer fremden Wohnung zur Heimkehr in die eigene Wohnung einen triftigen Grund darstellt (vgl. Antwort 2.3 der Anfrage auf Drs. 18/12317), auch weiterhin? 6
- 3.3 Stellt die Heimkehr in die eigene Wohnung nach 21.00 Uhr einen triftigen Grund nach § 3 der 11. BayIfSMV dar, eine fremde Wohnung zu verlassen? ... 6
- 4.1 Aus welchem Grund wurden die Regeln zur Kontaktbeschränkung in § 3 der 9. BayIfSMV in der 10. BayIfSMV gestrichen und dann modifiziert in § 4 der 11. BayIfSMV wieder aufgenommen? 6
- 4.2 Aus welchem Grund wurde das Verbot von Feiern auf öffentlichen Plätzen in § 3 Abs. 3 der 9. BayIfSMV in der 10. BayIfSMV gestrichen und dann in § 5 Satz 2 der 11. BayIfSMV wieder aufgenommen? 7
- 5.1 Aus welchen juristischen, praktischen oder epidemiologischen Erwägungen wurden in § 4 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV nur Kinder bis drei Jahren von der Kontaktbeschränkung ausgenommen? 7
- 5.2 Wie soll nach Ansicht der Staatsregierung ein alleinerziehender Elternteil mit einem Kind im Alter von vier Jahren von dem Recht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV, einen anderen Hausstand besuchen zu dürfen, Gebrauch machen? 7
- 5.3 Aus welchem Grund darf die Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in einer festen Betreuungsgemeinschaft von Kindern aus höchstens zwei Hausständen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV nicht vergütet werden? 7

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

6.	Was ist eine Ansammlung nach § 5 der 11. BayIfSMV?	7
7.1	Aus welchem Grund wurde die Testpflicht für Mitarbeiter nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 1 der 11. BayIfSMV auf drei Tests je Woche erhöht?	8
7.2	Aus welchem Grund müssen Beschäftigte, die an drei aneinanderfolgenden Tagen einer Woche zum Dienst eingeteilt wurden, jeden Tag getestet werden, während es bei Beschäftigten, die sechs Tage in der Woche zum Dienst eingeteilt wurden, genügt, jeden zweiten Tag getestet zu werden?	8
7.3	Ist es zulässig, dass Beschäftigte, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind, in Altersheimen ihren Dienst leisten?	8
8.1	Wie wird die Staatsregierung auf den Vorschlag des Ethikrats (Ad-hoc-Empfehlung „Besondere Regeln für Geimpfte?“ vom 04.02.2021) reagieren, wonach es Lockerungen in Pflege-, Senioren-, Behinderten- und Hospizeinrichtungen geben soll, sobald alle Bewohner die Möglichkeit hatten, sich zweimal zu impfen?	9
8.2	Ist es aus Sicht der Staatsregierung im Sinne der Verhältnismäßigkeit geboten, in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 11. BayIfSMV Lockerungen durchzuführen, sobald alle Bewohner die Möglichkeit hatten, sich zweimal zu impfen?	9
8.3	Für welche Ausnahmegenehmigungen nach § 27 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV sollen nach Ansicht der Staatsregierung die zuständigen Regierungen das Einvernehmen erteilen, sobald alle Bewohner einer Einrichtung die Möglichkeit hatten, sich zweimal zu impfen?	9

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie dem Staatsministerium für Digitales
vom 14.04.2021

Vorbemerkung:

Die Antworten beziehen sich – wie von der Anfrage vorausgesetzt und soweit nicht anders gekennzeichnet – auf die Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in der zum Zeitpunkt der Anfrage geltenden Fassung. Die 11. BayIfSMV ist mittlerweile mit Ablauf des 07.03.2021 außer Kraft getreten. Aus sprachlichen Gründen wird in der Beantwortung die Gegenwartsform verwendet.

- 1.1 Warum werden in § 1 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV nun endlich Qualitätsstandards für die Mund-Nasen-Bedeckung festgelegt, obwohl die Staatsregierung in ihrer Antwort zu Frage 1.3 der Anfrage vom 08.12.2020 (Drs. 18/12317) behauptet hatte, es könnten „weder Qualitätsunterschiede noch ein einheitlicher Qualitätsstandard über alle Maskentypen definiert werden“, weshalb in der 11. BayIfSMV „eine qualitative Differenzierung grundsätzlich nicht zielführend“ sei?**

Es wird nach wie vor kein Qualitätsstandard für Mund-Nasen-Bedeckungen im Allgemeinen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der 11. BayIfSMV) festgelegt, sondern vielmehr die neu eingeführte FFP2-Maskenpflicht definiert. In Anbetracht des dynamischen Infektionsgeschehens

sowie insbesondere durch das Auftreten der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten, für die zum Teil ein deutlich höheres Ansteckungspotenzial beschrieben wird, rückt zusätzlich zum Fremdschutz der Eigenschutz vor einer Corona-Infektion verstärkt in den Fokus. Dieser Eigenschutz (in Verbindung mit dem Fremdschutz) kann durch FFP2-Masken oder Masken mit mindestens gleichwertigem genormten Standard in verstärktem Maße gewährleistet werden. Korrekt getragen, reduziert die FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard das Risiko des Einatmens von virushaltigen Aerosolen durch den Träger sowie die Weitergabe von virushaltigen Aerosolen durch Ausatmen substantiell. Dazu muss eine Maske in der Lage sein, die virushaltigen Aerosoltröpfchen aus der Atem- bzw. Umgebungsluft zu filtern. Um dies zu gewährleisten, bedarf es einer Spezifizierung geeigneter, gleichwertiger Vliesmaterialien, die für solche Masken verwendet werden können.

Für die Zuverlässigkeit von Masken im Sinne der FFP2-Maskenpflicht für Privatpersonen ist allein entscheidend, ob diese eine der geforderten Zertifizierungen aufweisen (FFP3, N95, N99, P2, FFP2, KF94, KF99, DS2, KN95, KN100). Andere Zertifizierungen oder Bescheinigungen werden nicht anerkannt.

1.2 Wieso sind Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV von der Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen, befreit?

Das Anlegen und Tragen einer FFP2-Maske erfordert vonseiten des Trägers einen hohen Grad an Disziplin, um einen korrekten Sitz und Dichtheit der Maske zu gewährleisten. Generell bietet eine FFP2-Maske bei korrektem Tragen einen höheren Schutz gegenüber einer Corona-Infektion, da sie – im Gegensatz zu herkömmlichen Mund-Nasen-Schutz – neben dem Fremdschutz einen sehr guten Eigenschutz gewährleistet. Gerade bei den derzeit auf auftretenden Virusvarianten ist eine FFP2-Maske ein wichtiger Baustein zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Bei Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren kann diese Sorgfaltspflicht nicht ohne Weiteres vorausgesetzt werden. Hier gilt es abzuwägen, ob bei Kindern und Jugendlichen ein gut sitzender und einfach zu handhabender Mund-Nasen-Schutz aus infektiologischer Sicht nicht einen besseren (Teil-)Schutz bietet als eine schlecht sitzende FFP2-Maske. Daher hat diese altersbasierende Abstufung in der Maskenpflicht zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ihre Berechtigung.

2.1 Welche Behörden, Gerichte und öffentlichen Stellen erheben derzeit personenbezogene Daten gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der 11. BayIfSMV?

Die Beantwortung dieser Abfrage erfolgt getrennt nach den jeweiligen Geschäftsbereichen der Ressorts:

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wäre eine Abfrage bei den Gesundheitsämtern sehr zeit- und ressourcenaufwendig und insbesondere in Zeiten der Corona-Pandemie unverhältnismäßig. Eine abschließende Aufstellung kann aus diesem Grund nicht erfolgen.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz werden von externen Besuchern der Dienstgebäude mit Ausnahme von Justizangehörigen, Polizeibeamten und Rettungskräften im Einsatz derzeit grundsätzlich personenbezogene Daten zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung erhoben. Die Justizvollzugsanstalten erheben grundsätzlich bei allen anstaltsfremden Personen Kontaktdaten zur Nachverfolgung.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und die Behörden in dessen Geschäftsbereich erheben derzeit – mit Ausnahme der Verwaltungsgerichte Augsburg und München sowie der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg – personenbezogene Daten gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der 11. BayIfSMV, sofern jeweils Besucherverkehr stattfindet. Soweit es die Dienststellen bzw. Organisationseinheiten der Bayerischen Polizei betrifft, liegt dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration aktuell keine abschließende Aufstellung vor, welche Dienststellen bzw. Organisationseinheiten personenbezogene Daten gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der 11. BayIfSMV erheben. Derzeit wird durch die Verbände der Bayerischen Polizei geprüft, inwiefern Bedarf an der Erhebung derartiger Daten besteht. Sollte die Erhebung bayernweit als notwendig erachtet werden, wird dies künftig in Form einer einheitlichen und standardisierten Verfahrensweise, die unter Einbeziehung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration erarbeitet wird, erfolgen.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden von externen Besuchern im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Dienstgebäuden grundsätzlich personenbezogene Daten zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung erhoben oder vorgehalten, sofern der Aufenthalt im Dienstgebäude nicht nur für eine kurze Zeit erfolgt (z. B. Post- und Paketdienste).

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst werden derzeit von den Hochschulen und staatlichen Archiven die Daten externer Besucher gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der 11. BayIfSMV (die Vorschrift entspricht § 2 Satz 3 der 12. BayIfSMV) erhoben. Entsprechende Vorgaben enthalten die mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege abgestimmten Rahmenhygienekonzepte für die Hochschulen. Die Museen und Sammlungen sind gemäß des aktuell geltenden § 23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV zur Erhebung verpflichtet.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales erheben die öffentlich zugänglichen Behörden und Gerichte personenbezogene Daten (Zentrum Bayern Familie und Soziales, Akademie der Sozialverwaltung, Haus des deutschen Ostens, Arbeits- und Sozialgerichte). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei den Arbeits- und Sozialgerichten ohnehin Daten von Verfahrensbeteiligten und Besuchern der Rechtsantragsstellen bekannt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Präsenzveranstaltungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr auf das notwendige, unaufschiebbare Minimum begrenzt und vorzugsweise technische Möglichkeiten wie Video- oder Telefonkonferenzen zum Austausch genutzt werden.

Sofern Veranstaltungen aus zwingenden Gründen in Präsenz stattfinden, erheben die Behörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, je nach Gegebenheiten vor Ort, teilweise personenbezogene Daten im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der 11. BayIfSMV (bzw. gemäß dem wortgleichen, seit dem 08.03.2021 geltenden § 2 Satz 3 der 12. BayIfSMV). Ungeachtet dessen werden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr für unverzichtbare Veranstaltungen mit externen Teilnehmern Kontaktdaten der Teilnehmer erhoben.

Im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie herrscht kein Parteiverkehr. Sofern Besprechungen stattfinden, sind die Teilnehmer den Fachreferaten bekannt und dort vorangemeldet. Das gleiche gilt für Pressekonferenzen.

In den Eich- und Beschussämtern wurde mit Rücksicht auf das Corona-Infektionsgeschehen bereits seit März 2020 der Kontakt zu Kunden sehr weitgehend eingeschränkt und findet nur nach Voranmeldung und mit Datenerfassung statt; diese Aufzeichnungen werden nach vier Wochen endgültig vernichtet.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz ist der Besucherverkehr derzeit stark eingeschränkt, um physische Kontakte zu reduzieren.

Folglich werden derzeit mangels Erforderlichkeit in der Regel keine personenbezogenen Daten gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der 11. BayIfSMV erhoben. Sofern Präsenzveranstaltungen mit externen Teilnehmern stattfinden können, werden jedoch regelmäßig Teilnehmerlisten geführt, welche deren Kontaktdaten enthalten.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) gilt für die vom StMUK unmittelbar genutzten Gebäude, dass keine Besucher ohne einen Termin eingelassen werden. Für eine eventuelle Kontaktnachverfolgung geht man davon aus, dass die Kontaktdaten der eingeladenen Besucher über die einladende Organisationseinheit erfragt werden können. An den Pforten werden keine personenbezogenen Daten erhoben. Das Landesamt für Schule in Gunzenhausen erhebt am Empfang personenbezogene Daten von externen Personen, die das Gebäude betreten, um bei Bedarf Kontakte nachverfolgen zu können.

Für die Schulen gilt, dass der in der Anfrage genannte § 1 Abs. 3 Satz 2 der 11. BayIfSMV sich nunmehr in § 2 der 12. BayIfSMV findet und für den Schulbereich in Ziffer III. 16.1 des in enger Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ausgearbeiteten Rahmenhygieneplan für Schulen konkretisiert wird. Danach können die Schulen im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten personenbezogene Daten nach den in der BayIfSMV sowie dem Rahmenhygieneplan dargestellten Vorgaben erheben. Die dokumentierten Daten sind den zuständigen Gesundheitsbehörden auf deren Verlangen hin zu übermitteln, soweit dies zur Kontaktpersonenermittlung erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung der Daten ist unzulässig. Eine konkrete Ermittlung der Daten der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrkräfte und der sonstigen an Schulen tätigen Personen wird in der Regel

nicht explizit erforderlich sein, da diese Daten aufgrund der Schulbesuchs bereits an der Schule vorhanden sind. Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegt keine systematische Erfassung und Auswertung der Kontaktdatenerfassung an Schulen vor. Auf eine Abfrage bei den einzelnen Schulen und Schulaufsichtsbehörden wurde aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands für diese – gerade im Hinblick auf die erhebliche Beanspruchung in dieser Pandemie – verzichtet.

Im Geschäftsbereich der Staatskanzlei erfolgt derzeit keine Erhebung personenbezogener Daten im Sinne der BayIfSMV, da derzeit keine Besuchergruppen empfangen werden und keine Veranstaltungen stattfinden.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat kommt es zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Erhebung personenbezogener Daten. Sofern notwendigerweise stattfindender Parteiverkehr oder sonstige Umstände (z. B. Erbringung von Handwerkerleistungen) ein Zusammentreffen mehrerer Personen bedingen, sind Datenerhebungen in Anbetracht des Pandemiegeschehens nach pflichtgemäßer Ermessensausübung erforderlich. Innerhalb des Geschäftsbereichs ergibt sich folgender Überblick:

An den Dienstgebäuden des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat erfolgt eine Erhebung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der 11. BayIfSMV. Im Bereich der Steuerverwaltung erhebt das Landesamt für Steuern anlässlich von Besprechungen und Fortbildungsveranstaltungen entsprechende Daten. Bei den Finanzämtern und den Finanzgerichten werden aufgrund des Parteiverkehrs auch personenbezogene Daten verwaltungsfremder Personen erfasst. Eine Datenerhebung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der 11. BayIfSMV erfolgt auch am Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sowie am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung sowie in dessen nachgeordneten Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Am Landesamt für Finanzen erfolgt eine Kontaktdatenerhebung regelmäßig im Rahmen des dort stattfindenden Publikumsverkehrs. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der 11. BayIfSMV werden auch an den Fachbereichen Allgemeine innere Verwaltung, Rechtspflege und Sozialverwaltung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, an der Landesfinanzschule Bayern, an der staatlichen Lotterieverwaltung und an Außenverwaltungen der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen Daten erhoben.

2.2 Aus welchem Grund wird in § 1 Abs. 3 Satz 2 der 11. BayIfSMV nicht zwingend die Erhebung dieser personenbezogenen Daten vorgeschrieben?

Die Kontaktdatenerhebung im Sinne des § 1 Abs. 3 der 11. BayIfSMV war und ist insbesondere für Lebensbereiche vorgesehen, in denen aufgrund des gesellschaftlichen Aufeinandertreffens einer Vielzahl von Personen oder der Vulnerabilität bestimmter Personengruppen die Kontaktnachverfolgung im Lichte einer effizienten Bekämpfung der Corona-Pandemie erforderlich ist.

Die Regelung in § 1 Abs. 3 Satz 2 der 11. BayIfSMV ist insoweit als Befugnisnorm für Behörden, Gerichte und öffentliche Stellen in die Verordnung aufgenommen worden. Im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ist die Behörde, das Gericht oder die öffentliche Stelle sodann gehalten, zu entscheiden, ob bezogen auf die individuellen Umstände vor Ort sowie des Stattfindens von Parteiverkehr unter Berücksichtigung der spezifisch ausgearbeiteten Schutz- und Hygienekonzepte pauschal oder aus Anlass eines konkreten Einzelfalls die Erhebung personenbezogener Daten sachlich erforderlich erscheint.

3.1 Inwiefern betrachtet die Staatsregierung die Ausgangsbeschränkung nach § 2 der 11. BayIfSMV als erforderlich, wenn sowieso jede erlaubte Tätigkeit einen triftigen Grund darstellt (vgl. Antwort 2.1 der Anfrage auf Drs. 18/12317) und damit die Norm keinen Regelungsgehalt aufweist?

Richtigzustellen ist zunächst, dass die Antwort 2.1 betreffend die Schriftliche Anfrage vom 08.12.2020 (Drs. 18/12317) nicht besagt, dass jede erlaubte Tätigkeit einen triftigen Grund für das Verlassen der Wohnung darstellt. Vielmehr wurde ausgeführt, dass die Frage, ob ein triftiger Grund vorliegt, die eigene Wohnung zu verlassen, jeweils von den Umständen des Einzelfalls abhängt.

Die Staatsregierung erachtete die Ausgangsbeschränkung in § 2 der 11. BayIfSMV insbesondere deswegen als erforderlich, weil sie einen wesentlichen Baustein bei der möglichst weitgehenden, zur Pandemiebekämpfung zwingend erforderlichen Reduktion der persönlichen Kontakte darstellt. Die Erforderlichkeit ist auch von der Rechtsprechung bestätigt worden. So führt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) in seinem Beschluss vom 12.01.2021, Az. 20 NE 20.2933, aus, dass sich die allgemeine Ausgangsbeschränkung in einem künftigen Hauptsacheverfahren als geeignet, erforderlich und angemessen erweisen dürfte. Insbesondere würde nach Ansicht des BayVGh eine Regelung, die auf Ausgangsbeschränkungen generell oder in den Nachtstunden verzichtet oder weitere Ausnahmetatbestände enthalten würde, nicht in gleichem Maße zu einer Reduzierung der Sozialkontakte und damit des Infektionsgeschehens beitragen.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens und im Zusammenhang mit weiteren Öffnungsschritten, die ab dem 08.03.2021 erfolgt sind, ist die Ausgangsbeschränkung mittlerweile mit dem Außerkrafttreten der 11. BayIfSMV am 07.03.2021 entfallen.

3.2 Gilt die Aussage der Staatsregierung, wonach das Verlassen einer fremden Wohnung zur Heimkehr in die eigene Wohnung einen triftigen Grund darstellt (vgl. Antwort 2.3 der Anfrage auf Drs. 18/12317), auch weiterhin?

Die Aussage der Staatsregierung in Antwort 2.3 betreffend die Schriftliche Anfrage vom 08.12.2020 (Drs. 18/12317) bezog sich auf die 10. BayIfSMV. Diese stellte in § 3 Abs. 1 auf das Verlassen der eigenen Wohnung ab. Die nunmehr geltende 11. BayIfSMV stellt dagegen nur noch auf das Verlassen einer Wohnung ab. Das Verlassen einer fremden Wohnung zur Rückkehr in die eigene Wohnung etwa nach einem nach § 2 Satz 2 Nr. 5 der 11. BayIfSMV gestatteten Besuch eines anderen Hausstandes stellt ebenfalls einen triftigen Grund im Sinne der allgemeinen Ausgangsbeschränkung dar, da ansonsten der Besuch eines anderen Hausstandes praktisch nicht durchführbar wäre.

3.3 Stellt die Heimkehr in die eigene Wohnung nach 21.00 Uhr einen triftigen Grund nach § 3 der 11. BayIfSMV dar, eine fremde Wohnung zu verlassen?

Nein. § 3 der 11. BayIfSMV besagt, dass nach 21.00 Uhr der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt ist. Sollte der Aufenthalt ab diesem Zeitpunkt in einer fremden Wohnung stattfinden, so stellt die Rückkehr in die eigene Wohnung im Allgemeinen keinen Grund im Sinne von § 3 Satz 1 Nr. 1 bis 7 der 11. BayIfSMV dar, diese Wohnung zu verlassen.

4.1 Aus welchem Grund wurden die Regeln zur Kontaktbeschränkung in § 3 der 9. BayIfSMV in der 10. BayIfSMV gestrichen und dann modifiziert in § 4 der 11. BayIfSMV wieder aufgenommen?

Die erneute Verankerung der Regelungen zur Kontaktbeschränkungen, die in der 10. BayIfSMV im Rahmen der allgemeinen Ausgangsbeschränkungen niedergelegt waren (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der 10. BayIfSMV: „Triftige Gründe im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere [...] der Besuch eines anderen Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von fünf Personen nicht überschritten wird; die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht“), in einer eigenen Vorschrift in der 11. BayIfSMV (§ 4 der 11. BayIfSMV) hatte v. a. redaktionelle Gründe. Hierdurch wurde zum einen die Bedeutung der Kontaktbeschränkungen und deren allgemeine Geltung besser hervorgehoben. Zum anderen wurde damit die Verweisbarkeit auf die geltenden Kontaktbeschränkungen erleichtert.

4.2 Aus welchem Grund wurde das Verbot von Feiern auf öffentlichen Plätzen in § 3 Abs. 3 der 9. BayIfSMV in der 10. BayIfSMV gestrichen und dann in § 5 Satz 2 der 11. BayIfSMV wieder aufgenommen?

Die erneute Aufnahme der expliziten Untersagung des Feierns auf öffentlichen Plätzen und Anlagen und ihre Verankerung in § 5 (Veranstaltungen, Feiern) der 11. BayIfSMV erfolgte aus Gründen der Klarstellung.

5.1 Aus welchen juristischen, praktischen oder epidemiologischen Erwägungen wurden in § 4 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV nur Kinder bis drei Jahren von der Kontaktbeschränkung ausgenommen?

5.2 Wie soll nach Ansicht der Staatsregierung ein alleinerziehender Elternteil mit einem Kind im Alter von vier Jahren von dem Recht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV, einen anderen Hausstand besuchen zu dürfen, Gebrauch machen?

Mit der Ausnahmeregelung betreffend Kinder bis einschließlich drei Jahren soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Kleinkinder in der Regel den ständigen und engen Kontakt mit einem Elternteil benötigen und dass daher insbesondere bei Alleinerziehenden die verbleibenden Kontaktmöglichkeiten mit anderen Erwachsenen zu stark eingeschränkt wären. Die Regelung weicht insofern gerade zugunsten der Eltern von dem zugrunde liegenden Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und -chefs der Länder ab, der eine solche Ausnahme nicht vorsah.

Bei Kindern ab vier Jahren ist dagegen aus entwicklungspsychologischer Sicht kein dauerhafter enger Kontakt mehr mit einem Elternteil erforderlich.

Insofern kann ein alleinerziehender Elternteil während des Besuches eines anderen Hausstandes etwa von der in § 4 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV geregelten Möglichkeit Gebrauch machen. Diese weitere Ausnahmeregelung zu den Kontaktbeschränkungen für die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften wurde zur Entlastung berufstätiger, aber auch alleinerziehender Elternteile geschaffen. Aber auch beispielsweise die Übergabe des Kindes in die Obhut etwa der Großeltern ist denkbar.

5.3 Aus welchem Grund darf die Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in einer festen Betreuungsgemeinschaft von Kindern aus höchstens zwei Hausständen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV nicht vergütet werden?

Wie bereits in der Antwort zu den Fragen 5.1 und 5.2 ausgeführt, dient die Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV der Entlastung berufstätiger und alleinerziehender Elternteile. Um aber weiterhin die privaten Kontakte auf ein mögliches Minimum zu reduzieren, sind nur feste Betreuungsgemeinschaften von Kindern aus höchstens zwei Hausständen erlaubt. Der dahinter stehende Gedanke ist also die Ermöglichung privater Betreuungsgemeinschaften im privaten Umfeld (Nachbarn, Freunde). Die Entgeltlichkeit einer Betreuungsgemeinschaft würde diesem Gedanken widersprechen und die Abgrenzung zu den nicht auf privaten Beziehungen beruhenden Formen der entgeltlichen Kindertagesbetreuung erschweren.

6. Was ist eine Ansammlung nach § 5 der 11. BayIfSMV?

Aus dem Sinnzusammenhang der Regelung ergibt sich, dass die Regelung das Ziel verfolgt, jedes vermeidbare Zusammentreffen und jeden vermeidbaren gemeinsamen Aufenthalt von Personen, die nicht zum selben Hausstand oder zu einer im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkung erlaubten Gruppe gehören, etwa durch spontane Zusammenkünfte an belebten Plätze o. Ä., zu verhindern. Mithin ist eine Ansammlung ein (zufälliges) Zusammentreffen einer größeren Zahl von Menschen.

7.1 Aus welchem Grund wurde die Testpflicht für Mitarbeiter nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 1 der 11. BayIfSMV auf drei Tests je Woche erhöht?

Eine Erhöhung der Anzahl der wöchentlichen Testungen von zwei auf drei Tests pro Woche für die Mitarbeiter von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 11. BayIfSMV erfolgte, um mittels verstärkter Kontrolle und höherer Testfrequenz weitreichenderen Schutz für die Bewohner der Einrichtungen zu gewähren und so diese besonders vulnerable Gruppe besser vor dem Eintrag von Infektionen und einem unter Umständen schweren bis tödlichen Verlauf einer COVID-19-Erkrankung zu schützen.

Mit Beschluss vom 02.03.2021, Az.: 20 NE 21.353, hat der BayVGH die Testpflicht für Beschäftigte von vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Altersheimen und Seniorenresidenzen mit Wirkung zum 04.03.2021 vorläufig außer Vollzug gesetzt. Diese Entscheidung hat zur Folge, dass diese Beschäftigten nicht mehr der Beobachtung der Kreisverwaltungsbehörde unterliegen und auch nicht mehr verpflichtet sind, sich dreimal wöchentlich einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat mit § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 der 12. BayIfSMV mit Wirkung vom 08.03.2021 eine Neuregelung geschaffen, wonach das in den dort genannten Einrichtungen obligatorische Schutz- und Hygienekonzept auch ein Testkonzept enthalten muss, das insbesondere die regelmäßige Testung der Beschäftigten der Einrichtung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – auch unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung erhalten haben – vorsieht; die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der 12. BayIfSMV soll die zuständige Kreisverwaltungsbehörde in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem bzw. der die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 überschreitet oder es größere Ausbruchsgeschehen gibt, eine Testung der Beschäftigten dieser Einrichtungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, anordnen. Hierbei ist der Anteil der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung erhalten haben, zu berücksichtigen.

7.2 Aus welchem Grund müssen Beschäftigte, die an drei aneinanderfolgenden Tagen einer Woche zum Dienst eingeteilt wurden, jeden Tag getestet werden, während es bei Beschäftigten, die sechs Tage in der Woche zum Dienst eingeteilt wurden, genügt, jeden zweiten Tag getestet zu werden?

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 der 11. BayIfSMV haben sich die Beschäftigten an drei Tagen pro Woche in der sie zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Entscheidend ist bei der Bewertung, wann und wie oft die Testung der Mitarbeiter zu erfolgen hat sowie die tatsächliche Anwesenheit der Mitarbeiter. Sollte ein Mitarbeiter keine Vollzeitbeschäftigung ausüben, sondern aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung u. U. auch nur einen Tag pro Woche arbeiten, muss die Testfrequenz an die Tätigkeitsfrequenz angepasst werden. Wobei keine Testung an zwei Tagen hintereinander zu erfolgen hat, sondern vielmehr eine Testung im Abstand von zwei Tagen empfohlen wird. Es besteht somit keine Verpflichtung einer Teilzeitkraft, sich an arbeitsfreien Tag(en) weiteren Testungen zu unterziehen, um drei Testungen pro Woche zu erreichen, solange die Testfrequenz an die Häufigkeit ihrer Tätigkeit pro Dienstwoche angepasst war.

7.3 Ist es zulässig, dass Beschäftigte, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind, in Altersheimen ihren Dienst leisten?

Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen sind aufgrund einer Allgemeinverfügung des StMGP grundsätzlich verpflichtet, sich zu isolieren. Eine dienstliche Tätigkeit von SARS-CoV-2 infizierten, nicht symptomatischen Mitarbeitern in einem Altenheim kann nur dann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn gewährleistet wird, dass lediglich Kontakt zu SARS-CoV-2-infizierten Bewohnern besteht. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die zuständige Gesundheitsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, dass die Aufnahme einer solchen Tätigkeit zulässig und erforderlich ist und dass das Verlassen der Wohnung zum Aufsuchen der Tätigkeitsstätte im Rahmen der Isolationsanordnung zulässig und ohne Gefährdung weiterer Personen möglich ist. Solche Anordnungen

sollen jedoch nur im absoluten Ausnahmefall getroffen werden, wenn es unbedingt erforderlich ist, um den Dienstbetrieb in den jeweiligen Einrichtungen aufrechtzuerhalten, und wenn eine Gefährdung gesunder Bewohner ausgeschlossen werden kann.

- 8.1 Wie wird die Staatsregierung auf den Vorschlag des Ethikrats (Ad-hoc-Empfehlung „Besondere Regeln für Geimpfte?“ vom 04.02.2021) reagieren, wonach es Lockerungen in Pflege-, Senioren-, Behinderten- und Hospizeinrichtungen geben soll, sobald alle Bewohner die Möglichkeit hatten, sich zweimal zu impfen?**
- 8.2 Ist es aus Sicht der Staatsregierung im Sinne der Verhältnismäßigkeit geboten, in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 11. BayIfSMV Lockerungen durchzuführen, sobald alle Bewohner die Möglichkeit hatten, sich zweimal zu impfen?**

Derzeit werden die Bewohner von (teil-)stationären Pflegeeinrichtungen als besonders vulnerable Personen als erste Gruppe der Impfpriorisierung geimpft. Dabei muss aber auch berücksichtigt werden, dass in jeder Einrichtung Personen leben, die nicht geimpft werden wollen oder aufgrund einer Vorerkrankung nicht geimpft werden können.

Aktuell ist noch nicht abschätzbar, inwieweit die Impfung gegen COVID-19 einen Einfluss auf die Infektiosität von geimpften Personen hat, weshalb auch nicht auszuschließen ist, dass bei einer Aufhebung der derzeitigen Kontaktbeschränkungen ungeimpfte Personen durch geimpfte Personen infiziert werden können.

Die Staatsregierung berücksichtigt aber bei ihren weiteren Überlegungen, dass bei Fortschreiten des Impfprogramms und bei Vorliegen von gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Verminderung der Infektiosität von geimpften Personen die besonders belastenden Kontaktrestriktionen für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflege- und Behinderteneinrichtungen zum Schutz derjenigen Personen, die nicht geimpft werden wollen oder können, zu gegebener Zeit nicht mehr im bestehenden Umfang erforderlich sein werden. Die Staatsregierung stellt sicher, dass laufend überprüft wird, ob und welche Regelungen weiterhin erforderlich sind. Sie werden Schritt für Schritt so angepasst, wie es nach der jeweils aktuellen Lage erforderlich ist.

- 8.3 Für welche Ausnahmegenehmigungen nach § 27 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV sollen nach Ansicht der Staatsregierung die zuständigen Regierungen das Einvernehmen erteilen, sobald alle Bewohner einer Einrichtung die Möglichkeit hatten, sich zweimal zu impfen?**

Vor dem in der Antwort zu Fragen 8.1 und 8.2 geschilderten Hintergrund ist von der Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV und nunmehr § 28 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV grundsätzlich nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Da es sich hierbei um Regelungen in Bezug auf einen generellen Personenkreis oder eine allgemeine Fallkonstellation handelt, bedarf es jeweils einer genauen Prüfung, ob es sich tatsächlich um eine örtlich oder anderweitig begrenzte Ausnahmelage handelt, bei dem in Anbetracht des örtlichen Infektionsgeschehens eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden muss, oder ob es sich eher um eine landesweit einheitliche Sachlage handelt, die auch einer landesweit einheitlichen Handhabung unterliegen muss.

Generelle und pauschale Aussagen zu betreffenden Sachverhalten, für die ein Einvernehmen erteilt werden kann, sind daher nicht möglich.